

Gemeinde Goldegg

Hofmark 18, 5622 Goldegg (06415) 8117-0, -Fax (06415) 8117-22 www.goldegg.gv.at, gemeinde.goldegg@sbg.at

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Goldegg über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe

- Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe gem. § 5 Abs. 4 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 wird wie folgt festgesetzt. Der dem Bauschbetrag zu Grunde gelegte Ortstaxensatz beträgt € 1,90.
 - a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche das 380-fache des in Pkt 1 angeführten Betrages d. s. € 722,00
 - b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche das 360-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 684,00
 - c. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100m² Nutzfläche das 300-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 570,00
 - d. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70m² Nutzfläche das 260-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 494,00
 - e. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche das 200-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 380,00
 - f. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 247,00
- 2. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe wurde vom Bürgermeister der Gemeindevertretung der Gemeinde Goldegg vorgelegt und von dieser in der Gemeindevertretungssitzung vom 13. November 2013 unter Tagesordnungspunkt TOP 3 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Goldegg, am 10. Dezember 2013

Der Bürgermeister:

Johann Fleißner